



## INHALTSVERZEICHNIS

*(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)*

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte .....	2
Grazer Kanalabgabenordnung 2005, Kanalbenützungsgebühren, Indexanpassung mit 1. Juli 2017 .....	3
Abfuhrordnung 2006, Müllgebühren, Indexanpassung mit 1. Juli 2017 .....	4
Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft, Indexanpassung mit 1. Juli 2017 .....	6
04.27.0 Bebauungsplan Starhemberggasse, Entwurf .....	8
07.23.0 Bebauungsplan Eichbachgasse, Entwurf .....	9
14.14.0 Bebauungsplan Reininghaus – Parkquartier – Brauhausstraße, Beschluss .....	10
14.19.0 Bebauungsplan Reininghaus Quartier 6a Süd, Wetzelsdorfer Straße, Entwurf.....	16
Gemeindeabwasserplan 2015 der Landeshauptstadt Graz .....	17
Impressum .....	18

## KUNDMACHUNG

GZ.: A2-70372/2017/0002

### Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. Nr. 356/1964 idF der Verordnung LGBl. Nr. 45/2001 wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte Anfang September 2017 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 25.08.2017 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z.-Nr. 302, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch gefertigt*

## VERORDNUNG

GZ.: A8/2-004515/2007/0017

### **Grazer Kanalabgabenordnung 2005, Kanalbenützungsgebühren, Indexanpassung mit 1. Juli 2017**

Gemäß § 3 Abs. 8 der Grazer Kanalabgabenordnung 2005 – KanAbgO 2005 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die Höhe der Kanalbenützungsgebühren wertgesichert (Beschluss vom 12. Dezember 2011, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 14 vom 28. Dezember 2011 in Verbindung mit dem Beschluss vom 17. November 2016, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 16 vom 28. Dezember 2016). Die mit Wirkung vom 1. Juli 2017 geltenden Gebühren sind daher gemäß § 3 Abs. 8 KanAbgO in Verbindung mit § 101 Abs. 1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz wie folgt zu verlautbaren (Eurowerte jeweils exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer):

§ 3 Abs. 2 KanAbgO 2005:

„Bis zu einem Wasserverbrauch von 120 Kubikmeter pro Klosett und Jahr beträgt die Gebühr pauschaliert 179,60 Euro. Allein der Bestand eines angeschlossenen Klosetts begründet die Abgabepflicht.“

§ 3 Abs. 3 KanAbgO 2005:

„Bei an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaften, die über kein an diese Anlage angeschlossenes Klosett verfügen, bei denen aber ein Wasserverbrauch anfällt, beträgt die Gebühr bis zu einem jährlichen Verbrauch von 120 Kubikmeter pauschal 179,60 Euro. Ein Mehrverbrauch wird gemäß Absatz 4 bemessen.“

§ 3 Abs. 4 KanAbgO 2005:

„Übersteigt der Wasserverbrauch den der Pauschalgebühr zu Grunde gelegten Verbrauch, so wird der Mehrverbrauch zusätzlich verrechnet. Die Gebühr beträgt dabei 1,01 Euro pro Kubikmeter jährlich verbrauchten Wassers.“

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch gefertigt*

## VERORDNUNG

GZ.: A8/2-004519/2007/0019

### **Abfuhrordnung 2006, Müllgebühren, Indexanpassung mit 1. Juli 2017**

Gemäß § 13 Abs. 8 der Abfuhrordnung 2006 – Grazer AbfO 2006 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die Höhe der Müllgebühren wertgesichert (Beschluss vom 12. Dezember 2011, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 14 vom 28. Dezember 2011 in Verbindung mit dem Beschluss vom 17. November 2016, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 16 vom 28. Dezember 2016). Die mit Wirkung vom 1. Juli 2017 geltenden Gebühren sind daher gemäß § 13 Abs. 8 Grazer AbfO 2006 in Verbindung mit § 101 Abs. 1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz wie folgt zu verlautbaren:

<p style="text-align: center;"><b>Tarif A</b> zur Grazer AbfO 2006 (Gebühr in Euro pro Jahr excl. gesetzlicher Umsatzsteuer)</p>						
Behältergröße	Entleerungen	Grundgebühr	Leistungsgebühr	Gesamtgebühr mit Kompostbonus	Biozuschlag	Gesamtgebühr ohne Kompostbonus
<b>120 Liter</b>	1 x pro Woche	118,23	258,60	376,80	61,96	438,80
	2 x pro Woche	236,46	517,18	753,60	123,93	877,50
	14-tägig	59,11	129,29	188,40	31,61	220,00
	vierwöchig	29,93	63,65	93,60	17,70	111,30
<b>240 Liter</b>	1 x pro Woche	236,25	365,65	601,90	123,93	725,80
	2 x pro Woche	472,50	731,30	1.203,80	247,84	1451,60
	14-tägig	118,65	182,30	301,00	61,96	362,90
	vierwöchig	59,33	91,15	150,50	31,61	182,10
<b>1100 Liter</b>	1 x pro Woche	1.090,43	1.428,47	2.518,90	557,64	3.076,50
	1 x pro Woche -1/12	90,84	119,07	209,90	46,79	256,70
	2 x pro Woche	2.180,85	2.856,94	5.037,80	1.115,30	6.153,10
	2 x pro Woche -1/12	181,66	238,14	419,80	93,57	513,40
	3 x pro Woche	3.271,28	4.285,40	7.556,70	1.672,94	9.229,60
	3 x pro Woche -1/12	272,60	357,12	629,70	140,36	770,10
	4 x pro Woche	4.361,71	5.713,88	10.075,60	2.230,59	12.306,20
	4 x pro Woche -1/12	363,55	476,09	839,60	185,88	1.025,50
	5 x pro Woche	5.452,13	7.142,36	12.594,50	2.788,23	15.382,70
	5 x pro Woche -1/12	454,37	595,16	1.049,50	232,67	1.282,20
	14-tägig	545,85	714,87	1.260,70	279,45	1.540,20
	14 tägig - 1/12	45,42	59,54	105,00	24,03	129,00
<b>Müll-Sack (60 Liter)</b>	6 Stück	40,05	24,45	64,50	6,32	70,80
	13 Stück	48,26	51,63	99,90	10,12	110,00
	26 Stück	63,86	103,06	166,90	17,70	184,60

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch gefertigt*

## KUNDMACHUNG

GZ.: A8/2-004519/2007/0019

### **Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft, Indexanpassung mit 1. Juli 2017**

Gemäß § 45 Abs. 2 Z 14 des Statuts der Landeshauptstadt Graz hat der Gemeinderat die Höhe der Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft wertgesichert (Beschluss vom 12. Dezember 2011, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 14 vom 28. Dezember 2011 in Verbindung mit dem Beschluss vom 17. November 2016, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 16 vom 28. Dezember 2016). Die mit Wirkung vom 1. Juli 2017 geltenden Entgelte werden daher wie folgt verlautbart:

<b>Tarif B</b>			
(Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft in Euro excl. gesetzlicher Umsatzsteuer)			
<b>I.</b>	<b>Großcontainer - Restmüll*</b>		
	<b>Bereitstellung</b> (pro angefangenem Monat):	5 bis 10 m <sup>3</sup>	26,00
		12 bis 20 m <sup>3</sup>	60,10
		24 bis 30 m <sup>3</sup>	67,10
	<b>Fahrtpauschale / Wechselverfahren</b> (je Abholung):		43,60
	<b>Fahrtpauschale</b> (je Abholung):		57,80
	<b>Gewichtstarif</b> (je Tonne):		233,90
* Das Entgelt inkludiert die Beseitigung von biogenem Siedlungsabfall ("braune Tonne") im Umfang eines 1100 Liter-Jahres-Behälters.			
<b>II.</b>	<b>Containerabholung</b>		
		pro angefangenem Monat	pro Tag ab dem 4. Tag
	<b>Containermiete:</b>	5 bis 10 m <sup>3</sup>	23,60
		12 bis 20 m <sup>3</sup>	57,80
		24 bis 30 m <sup>3</sup>	64,90
		Presscontainer	217,70
	<b>Fahrtpauschale</b> (je Abholung inkl. 3 Tagesmieten):		57,80
	<b>Gewichtstarif</b> (je Tonne und Abfallart)	Sperrmüll	233,90
		Grünschnitt	89,00
		Holz (beschichtet, organisch behandelt)	99,20
		Sonstige	Preis auf Anfrage
<b>III. a.</b>	<b>Biobehälter Zusatzentleerung</b>		
	<b>Entgelt</b> (je Entleerung):	120 Liter	6,00
		240 Liter	10,60
<b>III. b.</b>	<b>Biobehälter Zusatzvolumen</b>		
	<b>Entgelt</b> (pro Jahr):	120 Liter	39,00
		240 Liter	78,10
		1100 Liter	357,80
<b>IV.</b>	<b>Restmüllsack</b>		
	<b>Entgelt</b> (pro Sack 60 Liter):		7,20
<b>V.</b>	<b>Grünschnittsack</b>		
	<b>Entgelt</b> (pro Sack 80 Liter):		2,40
<b>VI.</b>	<b>Sonderentleerung Restmüll (§ 6 Abs 10, § 8 Abs 6 Grazer AbfO 2006) in Tour</b>		
	<b>Entgelt</b> (je Behälter und Entleerung):	120 Liter	6,00
		240 Liter	10,60
<b>VII.</b>	<b>Sonderentleerung Restmüll (§ 6 Abs 10, § 8 Abs 6 Grazer AbfO 2006) außer Tour</b>		
	<b>Entgelt</b> (je Behälter und Entleerung):	120 Liter	14,10
		240 Liter	18,90
		1100 Liter	30,60

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
elektronisch gefertigt

## KUNDMACHUNG

### **Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-152156/2016/0006

#### **04.27.0 Bebauungsplan „Starhembergasse“**

IV.Bez., KG 63104 Lend

Der Entwurf des 04.27.0 Bebauungsplanes „Starhembergasse“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, dem 15.06.2017 bis Donnerstag, dem 24.08.2017**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:  
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch gefertigt*



## KUNDMACHUNG

### **Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-132202/2015/0003

#### **07.23.0 Bebauungsplan „Eichbachgasse“**

VII. Bez., KG Murfeld

Der Entwurf des 07.23.0 Bebauungsplanes „Eichbachgasse“  
wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, dem 15.06.2017 bis Donnerstag, dem 24.08.2017**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im  
Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der  
zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten  
Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im  
Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden  
(Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:  
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz,  
Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu  
den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine  
Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem  
schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch gefertigt*

## VERORDNUNG

GZ.: A14-062900/2014/0025

### **14.14.0 Bebauungsplan „Reininghaus Parkquartier Brauhausstraße“**

XIV. Bez., KG Baierdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 01.06.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der **14.14.0 Bebauungsplan „REININGHAUS PARKQUARTIER - BRAUHAUSSTRASSE“** beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG) idF LGBl. Nr. 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8, 11, und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 117/2016 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

#### **§ 1 ALLGEMEINES**

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### **§ 2 BAUPLÄTZE**

Die Bauplätze sind folgendermaßen festgelegt:

Bauplatz	Nettobauplatzfläche
Bauplatz 1a	ca. 1.910m <sup>2</sup>
Bauplatz 1b	ca. 6.667m <sup>2</sup>
Bauplatz 2a	ca. 6.403m <sup>2</sup>
Bauplatz 3	ca. 2.406m <sup>2</sup>
Bauplatz 4	ca. 8.568m <sup>2</sup>
Bauplatz 5a	ca. 1.238m <sup>2</sup>
Bauplatz 5b	ca. 2.736m <sup>2</sup>
Bauplatz 5c	ca. 1.475m <sup>2</sup>

### §3 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) offene Bebauung  
gekuppelte Bebauung  
geschlossene Bebauung  
offene Bebauung an der Bauplatzgrenze
- (2) Abstandsunterschreitungen sind im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes zulässig.

- (3) Der Anteil für Wohnnutzung hat maximal für

Bauplatz 1a und 1b insgesamt	75%
Bauplatz 2a	85%
Bauplatz 3	100%
Bauplatz 4	81%
Bauplatz 5a	72%
Bauplatz 5b	73%
Bauplatz 5c	79%

der oberirdischen Geschossfläche gemäß Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. 58/2011 zu betragen.

Zur Wohnnutzung zählen die Flächen der Wohnungen, Erschließungsflächen je Geschoss anteilig, sowie die anteiligen Flächen der Müll und Technikräume.

- (4) Wohnungen zugeordnete Lagerräume (Kellerersatzräume und dgl.) im Erdgeschoss sind unzulässig.
- (5) In den im Plan eingetragenen Flächen im Erdgeschoss (gelb schraffiert) ist keine Wohnnutzung zulässig. Fahrradabstellräume bzw. überbaute Fahrradabstellflächen sind in einem Ausmaß von maximal 25% zulässig.

### § 4 BEBAUUNGSDICHTE

Die Bebauungsdichte wird gemäß §3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 mit Mindest- und Höchstwerten festgelegt:

Bauplatz	Bebauungsdichte
Bauplatz 1a	mind.1,00 max.5,88
Bauplatz 1b	mind.1,00 max.2,87
Bauplatz 2a	mind.1,00 max.3,11
Bauplatz 3	mind.1,00 max.2,50
Bauplatz 4	mind.1,00 max.2,83
Bauplatz 5a	mind.1,00 max.3,17
Bauplatz 5b	mind.1,00 max.2,26
Bauplatz 5c	mind.1,00 max.4,25

### § 5 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN, HÖHENZONIERUNGSLINIEN

- (1) Die Baugrenz- und Baufluchtlinien gelten nicht für Kellerabgänge und deren Einhausungen, Vordächer, und dergleichen.
- (2) Balkone dürfen maximal 3,00m über die Baugrenz-, Bauflucht- sowie Höhenzonierungslinien vortreten. Balkone müssen jedoch mindestens 4,50m über der fertigen Oberkannte Terrain liegen ausgenommen Bauplatz 3.

## § 6 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER, RAUMHÖHE

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gesamthöhen bzw. Gebäudehöhen:

Max.Geschoßanzahl:	Max.Gebäudehöhe:	Max.Gesamthöhe:
1-2 G		max. 8,00m
3G		max. 15,00m
4 G Bauplatz 3	max. 15,00m	max. 18,00m
4G Bauplatz 1		max. 18,00m
7G		max. 24,00m
8 G		max. 27,00m
9 G		max. 30,00m
10 G		max. 33,00m
11G		max. 36,00m
15G		max. 52,00m
17G		max. 59,00m
20G		max.68,00m

- (2) Höhenbezugspunkt:  
362,65m im Präzisionsnivellement (Oberkante Schachtabdeckung lt. Eintragung im Plan, Bauplatz 1).
- (3) Für Stiegehäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer sind bis zum 3. oberirdischen Geschoss intensiv, ab dem 4. Geschoss extensiv zu begrünen. Die Substrathöhe hat mindestens 70cm (intensiv) bzw. 12cm (extensiv) zu betragen.  
Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegehäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachflächen pro Bauplatz.
- (5) Dächer sind mit einer Dachneigung von 0° bis 5° und bei Bauplatz 3 von 10° bis 17° entsprechend der im Plan angegebenen Firstrichtung zulässig.
- (6) Haustechnikanlagen sind bei Bauplatz 3 innerhalb des Gebäudes zu situieren.  
Haustechnikanlagen sind auf Flachdächern erst ab dem 5. Geschoss zulässig.  
Haustechnikanlagen sind bei Flachdächern mindestens 3,00m vom Dachsaum des darunterliegenden Geschosses zurück zu versetzen und dürfen die oberste Geschossdeckenoberkante maximal um 2,00m überragen. Haustechnikanlagen sind mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.
- (7) Die Raumhöhe der Erdgeschosse gem. §3Abs.4 (Ausschluss der Wohnnutzung) hat mindestens 3,60m zu betragen. Ausgenommen sind Gänge, Fahrradabstellräume u. dgl. Abgehängte Decken bleiben dabei unberücksichtigt.

- (8) Für die Bauplätze 1a, 1b, 5a, 5b, 5c gilt: Das erste und zweite Obergeschoss, hat eine Raumhöhe von mind. 3,00m einzuhalten. Ausgenommen davon sind Gänge, Lagerräume (Kellerersatzräume, Nebenräume u.dgl.) Abgehängte Decken bleiben unberücksichtigt.

## § 7 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Über die Straßenfluchtlinie bzw. Bauplatzgrenzen hervortretende Erker und Balkone sind nicht zulässig.
- (3) Die Abstände von Balkonen untereinander haben mindestens 5,00m zu betragen. Dies gilt nicht für Balkone desselben Hauses.
- (4) Bauplatz 1, Bereich Höhenzonierung für max. 17 und 20 Geschosse:  
Der Gebäudeabstand der Gebäude untereinander hat ab dem vierten Geschoss mindestens 15m zu betragen.
- (5) Der Wiederaufbau der bestehenden Holzhalle (Flugdach) auf Bauplatz1 in ungefähr gleicher Lage, Höhe und Dachform entsprechend Bestand ist zulässig.

## § 8 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen und auf Abstellflächen im Freien (siehe Eintragung im Plan) zu errichten.
- (2) Für die Bauplätze:      1a, 1b u. 2a                      je 140 - 160 m<sup>2</sup>,  
für die Bauplätze        3 u. 4                                      je 140 - 160 m<sup>2</sup> und  
für die Bauplätze:      5a, 5b u. 5c                      je 129 - 160 m<sup>2</sup>  
oberirdische Geschossfläche ist ein PKW-Abstellplatz herzustellen.  
Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze je oberirdische Geschossfläche.
- (3) Stellplatzobergrenze maximal:
- |                    |             |           |                        |
|--------------------|-------------|-----------|------------------------|
| Für den Bauplatz:  | 1a u 1b     | insgesamt | 204 PKW-Abstellplätze; |
| für den Bauplatz   | 2a          | insgesamt | 133 PKW-Abstellplätze  |
| für die Bauplätze  | 3 u 4       | insgesamt | 213 PKW-Abstellplätze  |
| für die Bauplätze: | 5a, 5b u 5c | insgesamt | 127PKW-Abstellplätze   |
- (4) Davon PKW-Abstellflächen im Freien:
- |            |             |                            |
|------------|-------------|----------------------------|
| Bauplatz:  | 1b          | max.11 PKW-Abstellplätze   |
| Bauplatz   | 2a          | keine freien Abstellplätze |
| Bauplätze  | 3 u 4       | max.10 PKW-Abstellplätze   |
| Bauplätze: | 5a, 5b u 5c | max. 6 PKW-Abstellplätze   |
- (5) PKW-Abstellflächen im Freien sind wie folgt auszuführen:  
mit sickerfähiger Oberfläche, dies gilt nicht für PKW-Abstellplätze für Menschen mit Behinderung.
- (6) Es sind maximal 4 Tiefgaragen Zu- und Abfahrten zulässig (lt. Eintragung im Plan).

- (7) Tiefgaragen sind nur innerhalb der im Plan eingetragenen Zonen zulässig.  
Mindestens 50% der oberirdischen Nutzflächen dürfen weder über Treppen noch über Aufzüge mit einer Garage verbunden sein.  
Der rechnerische Nachweis hat jeweils für A) die Bauplätze 1a und 1b, B) den Bauplatz 2a, C) die Bauplätze 3 und 4, D) die Bauplätze 5a, 5b und 5c zu erfolgen.  
Jede Garage muss mindestens 2 Ein- und Ausgänge zu/von den Freiflächen haben.
- (8) Tiefgaragen können allfällige Bauplatzgrenzen überschreiten.
- (9) Tiefgaragenrampen sind in die Hauptgebäude zu integrieren.
- (10) Je angefangene 30m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche, beziehungsweise je angefangene 50m<sup>2</sup> Nutzfläche gem. Stmk. ROG§30(1) Z 3. ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Fahrradabstellräume, Müllräume, Technikräume und Erschließungsflächen zählen nicht dazu.
- (11) Mindestens 50% der erforderlichen Fahrradabstellplätze sind ebenerdig oder über Rampen erreichbar in Gebäuden zu errichten.
- (12) Oberirdische Fahrradabstellplätze außerhalb der Bauflucht u Baugrenzlinien dürfen nicht überdacht werden, ausgenommen im Nahebereich von ÖV-Haltestellen.

## **§ 9 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG**

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 16|18cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat 1,8 m zu betragen. Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.)
- (3) Der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mindestens 4,50m.
- (4) Bei Abstellplätzen im Freien ist je maximal 5 PKW-Abstellplätze, ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (5) Gleichwertige Bestandsbäume können angerechnet werden.
- (6) Bei mittel- bis großkronigen Laubbaumpflanzungen hat die Höhe der Vegetationsschicht im Bereich des Wurzelraums mind. 1,5 m zu betragen.
- (7) Auf Bauplätzen mit Tiefgaragen sind mindestens 15% der Bauplatzfläche mit einer Vegetationsschicht von mind. 0,7 m Höhe zu überdecken.
- (8) Geländeveränderungen sind bis maximal 1,0 m Höhe zulässig. Punktuelle Ausnahmen sind im Bereich von Kinderspielplätzen und im Bereich von Baumpflanzungen zulässig.
- (9) Sichtflächen von Stützmauern sind flächendeckend mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (10) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatigen Steinen sind unzulässig.
- (11) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen:
  - oberirdische und unterirdische Bebauung
  - Freiflächen begrünt – Freiflächen befestigt
  - Ausmaß der Dachbegrünung
  - Bäume – Unterscheidung: Bestand, Neupflanzung bzw. Baumfällung
  - Leitungen

## **§ 10 SONSTIGES**

- (1) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 0,50 m<sup>2</sup> Fläche sind unzulässig.
- (2) Werbeanlagen sind auf Gebäuden direkt an der Fassade zu montieren und sind ausschließlich bis zur maximalen Oberkante von 7,0m über Erdgeschossniveau zulässig.
- (3) Freistehende Werbepylone sind unzulässig.
- (4) Einfriedungen sind nicht zulässig ausgenommen bei Kinderbetreuungseinrichtungen u. dgl. Im Falle einer Kinderbetreuungseinrichtung u.dgl. sind diese in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

## **§ 11 INKRAFTTRETEN**

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 15.06.2017 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch gefertigt*

## KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung  
gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-067879/2016/0001

### **14.19.0 Bebauungsplan „Reininghaus Quartier 6a Süd, Wetzelsdorfer Straße“ XIV. Bez., KG Baierdorf**

Der Entwurf des 14.19.0 Bebauungsplanes „Reininghaus Quartier 6a Süd, Wetzelsdorfer Straße“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, dem 15.06.2017 bis Donnerstag, dem 24.08.2017**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:  
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch gefertigt*



## VERORDNUNG

vom 11.05.2017

GZ.: A17-091727/2015/0011, A17-RAG-129693/2015/0033

### Gemeindeabwasserplan 2015 der Landeshauptstadt Graz

Aufgrund der §§ 2a und 2b des Steiermärkischen Kanalgesetzes 1988, LGBl. Nr. 79/1988 idF LGBl. Nr. 87/2013, wird für das Gebiet der Landeshauptstadt Graz ein Abwasserplan erlassen.

#### § 1

Der Abwasserplan der Stadt Graz besteht aus dem Verordnungswortlaut, der planlichen Darstellung und dem Erläuterungsbericht.

#### § 2

Gebiete mit baulicher Entwicklung gemäß dem 4.0 Stadtentwicklungskonzept und Objekte außerhalb dieser Gebiete, welche im kommunalen Entsorgungsbereich liegen, sind in der planlichen Darstellung grün ausgewiesen. Gebiete und Objekte im privaten Entsorgungsbereich sind blau ausgewiesen.

#### § 3

Die Abwässer, die im privaten Entsorgungsbereich anfallen, sind über private Anlagen, wie beispielweise durch wasserrechtlich bewilligte vollbiologische Einzel- oder Gruppenkläranlagen oder durch eine Sammlung in dichten Sammelgruben, zu entsorgen.

#### § 4

Der Abwasserplan tritt gemäß § 101 des Statuts der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tags seiner Kundmachung im Amtsblatt in Kraft. Der vorliegende Abwasserplan ersetzt den bisher gültigen Abwasserplan vom 04.07.2002.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch gefertigt*



## IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

**Medieninhaber und Herausgeber:** Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

**Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes:** Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 218.

**Redaktion:** Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,  
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,  
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.